

BGE 35 II 366

Bundesgericht (BGE), 1909-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_II_366

FR: ATF 35 II 366

IT: DTF 35 II 366

Volltext

45. Arteil vom 21. Mai 1909 in Sachen Haller, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Staat Inzern, Bekl. u. Ber.=Bekl. Mangel des Berufungserfordernisses der Anwendbarkeit eidgen. Zivilrechts: Art. 56 OG. Die Haftbarkeit eines Kantons fur Schaden, den seine Beamten oder Angestellten in Ausubung ihrer (nicht gewerblichen) Funktionen stiften, lasst sich gemass Art. 76 OR nicht aus dem eidgen. Zivilrecht, insbesondere nicht aus den Art. 50 ff. OR, ableiten. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Prozelage: A. — Durch Urteil vom 16. Januar 1909 hat das Obergericht des Kantons Luzern eine Entschadigungsforderung des Klagers Haller gegen den Staat Luzern von 6000 Fr., nebst 5% seit 22. Juni 1906, wegen ungesetzlicher und ungerechtfertigter Verhaftung zufolge Anordnung des Statthalteradjunkts des Amts Luzern=Land, ganzlich abgewiesen. B. Gegen dieses Urteil hat der Klager rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklart und seine Klageforderung im vollen Umfange aufrecht erhalten; in Erwagung: Der Klager stutzt seinen Entschadigungsanspruch einerseits auf die Art. 50 ff. OR, und andererseits auf das luzernische Gesetz uber die Verantwortlichkeit der Behorden und Beamten vom 10. Oktober 1842, sowie auf die Bestimmung des § 5 Abs. 4 luz. StsV, in Verbindung mit § 313 des kantonalen StrV. Von diesen Rechtstiteln fallt fur das Bundesgericht als Berufungsinstanz gemass Art. 56 OG nur die Anrufung der ersterwahnten eidgenossischen Privatrechtsnormen uber die unerlaubten Handlungen in Betracht. Hieraus aber kann, wie die Vorinstanz zutreffend ausgefuhrt hat, eine Verantwortlichkeit des Staates fur Schaden, den seine Beamten oder Angestellten in Ausubung ihrer (nicht gewerblichen) Funktionen stiften, nicht hergeleitet werden. Denn bezuglich dieser, ihrer Natur nach dem offentlichen Rechte angehorenden Verantwortlichkeit ist in Art. 76 OR ausdrucklich die anderweitige Gesetzgebung vorbehalten (vergl. Hafners Kom., 2. Aufl., Anm. 4 zu Art. 76 und Anm. 4 zu Art. 64 OR). Die vorliegende Streitsache beschlagt somit in keiner Hinsicht die Anwendung eidgenossischen Privatrechts und ist deshalb der Nachprufung des Berufungsrichters entzogen; - erkannt: Auf die Berufung des Klagers wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veroffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.